

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annette Groth, Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Niema Movassat und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/12613 –**

Einsatz von Kindersoldaten im syrischen Bürgerkrieg

Vorbemerkung der Fragesteller

Dass die syrische Regierung unter Präsident Bashar al-Assad und die syrische Armee ihrer Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten, nicht nachkommen, ist unstrittig. Folter, Schikanie von Oppositionellen und auch durch die Regierungsarmee begangene Kriegsverbrechen sind ausführlich dokumentiert (u. a. www.hrw.org/news-all/238). Es mehren sich inzwischen aber Berichte darüber, dass auch durch bewaffnete syrische oppositionelle Gruppen Kriegsverbrechen begangen werden. Laut einem Bericht von Human Rights Watch (HRW) vom 29. November 2012 setzen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Syrien in ihrem Kampf gegen syrische Regierungstruppen Kindersoldaten ein (www.hrw.org/news/2012/11/29/syria-opposition-using-children-conflict).

Dies ist das Ergebnis von Interviews, die HRW mit betroffenen Kindern selbst sowie mit deren Eltern geführt hat. Demnach werden bereits Vierzehnjährige für den Transport von Waffen und anderer Ausstattung eingesetzt. Darüber hinaus spähnten diese Vierzehnjährigen laut HRW Regierungstruppen aus. Die drei Sechzehnjährigen, die von HRW befragt wurden, sagten, sie hätten Waffen transportiert. Einer gab an, militärisch ausgebildet worden zu sein, und auch an Kampfeinsätzen teilgenommen zu haben. Drei Väter gaben an, ihre unter achtzehnjährigen Söhne seien in Syrien zurückgeblieben, um zu kämpfen.

Einige der Befragten sagten, sie hätten sich freiwillig bewaffneten oppositionellen Gruppen angeschlossen, andere sollen dazu direkt aufgefordert worden sein.

Auch ein Bericht vom 16. August 2012 der Unabhängigen Untersuchungskommission für Syrien des UN-Menschenrechtsrats erwähnt „mit Sorge“ sich mehrende Berichte, dass Kinder unter 18 Jahren aufseiten der syrischen Opposition kämpfen. Dies hätten mehrere Personen in Interviews konstatiert (www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session21/A-HRC-21-50_en.pdf).

Laut dem Center for Documentation of Violations in Syria, einer oppositionellen Beobachtungsstelle, sind bisher 17 Kinder gestorben, die aufseiten der

Freien Syrischen Armee (FSA) gekämpft haben (www.hrw.org/news/2012/11/29/syria-opposition-using-children-conflict).

Gemäß dem Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention, welches sich explizit mit der Involvierung von Kindern in bewaffneten Konflikten beschäftigt und dem Syrien im Jahr 2003 beigetreten ist, dürfen bewaffnete Gruppen, die keine Regierungstruppen sind, unter keinen Umständen Kinder unter 18 Jahren rekrutieren und einsetzen (Artikel 4) (www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/358144/publicationFile/3605/Fakultativprotokoll_Kindersoldaten.pdf). Unter dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes ist es ein Kriegsverbrechen, Kinder unter 15 Jahren in Feindseligkeiten zum Einsatz zu bringen. Darunter fallen auch Aktivitäten wie Spionage, Sabotage, der Einsatz von Kindern als Kuriere und ihr Einsatz an militärischen Checkpoints.

Im Dezember 2012 zirkulierte ein Video, in dem ein Junge die Kehle eines Gefangenen durchschneidet. Das Video wurde aber nach ein paar Tagen von YouTube entfernt (Eine Beschreibung unter anderem hier: www.assafir.com/Article.aspx?ArticleId=1091&EditionId=2331&ChannelId=56009 und www.spiegel.de/politik/ausland/angebliches-rebellen-video-kind-soll-syrischen-offizier-gekoepft-haben-a-872091.html).

Schon im September 2012 erschienen Berichte, die von einer Vielzahl von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit seitens syrischer bewaffneter Oppositionsgruppen handeln. Aufgezählt werden unter anderem durch HRW die Misshandlung und Folter von Gefangenen sowie außergerichtliche bzw. willkürliche Hinrichtungen. HRW hat hierfür eine Fülle von Zeugnisaussagen und Beweisen gesammelt (www.hrw.org/de/news/2012/09/17/syrien-folter-und-hinrichtungen-durch-opposition-beenden). Selbst wenn Verfahren gegen Gefangene der Opposition durchgeführt werden, sollen diese internationalen Verfahrensstandards verletzen. So werden den „Angeklagten“ häufig noch nicht einmal ein Rechtsbeistand oder das Recht, ihre Verteidigung vorzubereiten, zugestanden. Schon im März 2012 waren in „SPIEGEL ONLINE“ zwei bestürzende Artikel erschienen, einer davon handelte von der so genannten Begräbnis-Brigade, die sich auf die Hinrichtung Gefangener „spezialisiert“ hat (www.spiegel.de/politik/ausland/syriens-rebellen-lassen-gefangene-soldaten-in-bab-amr-hinrichten-a-823382.html und www.spiegel.de/politik/ausland/human-rights-watch-macht-syrischer-opposition-schwere-vorwurfe-a-822653.html).

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über durch die syrische Armee begangene Kriegsverbrechen vor?

Gemäß dem Bericht der vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eingesetzten Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission (CoI) vom 5. Februar 2013 haben syrische Regierungstruppen und regimennahe Milizen Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen, darunter u. a. Mord, Folter, Vergewaltigung und das Verschwindenlassen von Personen. Ebenso verübten sie Kriegsverbrechen und grobe Verletzungen international geltender Menschenrechte und humanitären Völkerrechts, darunter willkürliche Verhaftungen und Festsetzungen, unrechtmäßige Angriffe, Angriffe auf geschützte Objekte sowie Plünderung und Zerstörung von Eigentum. Nichtregierungsorganisationen wie Human Rights Watch sind zu ähnlichen Erkenntnissen durch das Befragen von Überlebenden gekommen, die zudem extralegale Tötungen und die Bombardierung von Wohngebieten bestätigten.

2. Welche bewaffneten Oppositionsgruppen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Syrien aktiv?

In welchen Regionen operieren sie jeweils (bitte bewaffnete Oppositionsgruppen mit Namen und Regionen, in denen sie aktiv sind, auflisten)?

Als Dachverband der gemäßigten bewaffneten Oppositionskräfte hat sich im Dezember 2012 das „Supreme Military Command“ (SMC) gegründet. Es steht unter dem Befehl von Brigadegeneral Salim Idriss. Das SMC dient als Bindeglied zwischen den gemäßigten bewaffneten Gruppen und der zivilen Opposition der Nationalen Koalition syrischer Revolutions- und Oppositionskräfte.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Laufe des vergangenen Jahres eine Reihe von Formationen, Gruppen und Gruppierungen in Erscheinung getreten, die sich teilweise deutlich von den gemäßigten Kräften und der politischen Führung durch die Nationale Koalition abgrenzen. Dazu zählen auch jihadistische Einzelgruppierungen wie die Jabhat al-Nusra, welche in deutlicher Ablehnung zur Nationalen Koalition stehen.

Darüber hinaus gibt es lokal und teilweise landesweit agierende Gruppierungen, die sich in losen Koalitionen zusammengeschlossen haben und sich häufig über eine gemeinsame ideologische Prägung oder eine gemeinsame regionale Herkunft definieren. Die wichtigste ist dabei die „Liberation Front of Syria“ als Zusammenschluss religiös motivierter Gruppen.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über durch bewaffnete oppositionelle Gruppen begangene Kriegsverbrechen vor?

Nach Erkenntnissen des CoI-Berichts vom 5. Februar 2013 haben regimefeindliche bewaffnete Gruppen Kriegsverbrechen begangen, darunter Mord, Folter, Geiselnahme und Angriffe auf geschützte Objekte. Zudem bringen sie die zivile Bevölkerung in Gefahr durch die Positionierung von militärischen Zielen innerhalb von Wohngebieten. Einige dieser bewaffneten Gruppen führten Bombenanschläge durch, die auch zu zivilen Opfern führten. In einigen Berichten hat Human Rights Watch zudem auf Fälle von Entführungen, Festnahmen, Folter und extralegalen Tötungen hingewiesen, für die bewaffnete Gegner des Regimes verantwortlich gemacht werden.

Die CoI kommt jedoch zu dem Schluss, dass die Intensität und das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen auf Seiten des syrischen Regimes größer seien als bei bewaffneten regimefeindlichen Truppen.

4. Werden vom Auswärtigen Amt Bemühungen unternommen, durch bewaffnete oppositionelle Gruppen in Syrien begangene Kriegsverbrechen zu dokumentieren (bitte nach Gruppe, Regionen und begangenen Kriegsverbrechen auflisten)?

Eigene Bemühungen seitens des Auswärtigen Amts, solche Kriegsverbrechen zu dokumentieren, gibt es nicht.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Einsatz von Kindersoldaten durch die syrische Armee vor?

Wie alt sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch die syrische Armee eingesetzte Kindersoldaten?

Wie viele Kindersoldaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf Seiten der syrischen Armee im Einsatz?

Nach Einschätzung des CoI-Berichts vom 5. Februar 2013 ist das offizielle Einschreibungssystem für Wehrpflichtige der syrischen Armee nicht mehr vollständig intakt. Dem Bericht zufolge sortierten regierungsnahe Milizen Personen unter 18 Jahren an Checkpoints aus, um sie ggf. als Informanten zu nutzen oder ihnen andere Aufgaben zuzuteilen. Dadurch sei die Verwendung von Kindersoldaten in Kampfhandlungen nicht auszuschließen. Entsprechend gebe es auch Hinweise, dass die Regierung Kinder unter 15 Jahren für Spitzel- und Informantendienste einsetze, was nach dem Römischen Statut ebenfalls ein Kriegsverbrechen darstellt.

6. Welche Aufgaben führen nach Kenntnis der Bundesregierung eventuell durch die syrische Armee eingesetzte Kindersoldaten durch?
Werden sie auch in aktiven Kampfhandlungen eingesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete oppositionelle Gruppen vor?
Wie alt sind nach Kenntnis der Bundesregierung durch bewaffnete oppositionelle Gruppen eingesetzte Kindersoldaten?
Wie viele Kindersoldaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung aufseiten bewaffneter Oppositionsgruppen im Einsatz?

Nach Einschätzung des CoI-Berichts vom 5. Februar 2013 nehmen einige bewaffnete Gruppen Kinder unter 18 Jahren, und in manchen Fällen Kinder unter 15 Jahren, in ihre Reihen auf, die auch an Kampfhandlungen und anderen Operationen beteiligt seien. Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Welche Aufgaben führen nach Kenntnis der Bundesregierung eventuell durch die syrische Opposition eingesetzte Kindersoldaten durch?
Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sie auch in aktiven Kampfhandlungen eingesetzt werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Durch welche bewaffneten oppositionellen Gruppen werden nach Kenntnis der Bundesregierung Kindersoldaten eingesetzt (bitte bewaffnete Gruppen, die Kindersoldaten einsetzen, auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen vor, dass tatsächlich Kindersoldaten durch bewaffnete Gruppierungen eingesetzt werden.

Der CoI-Report erwähnt namentlich die Jabhat al-Nusra und pauschal die Freie Syrische Armee (FSA), jedoch ohne genauere Nennung der Gruppe, über die Augenzeugen zum Einsatz von Minderjährigen in Kampfhandlungen berichtet hätten.

10. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass oppositionelle Gruppen, mit denen sie in Kontakt steht, mit solchen Gruppen kooperieren, die Kriegsverbrechen begangen haben?

Im Bemühen um eine politische Lösung des Konflikts fokussiert die Bundesregierung seit dem Gipfel der Freundesgruppe des Syrischen Volkes in Marrakesch im Dezember 2012 ihre Zusammenarbeit auf die Nationale Koalition der syrischen Revolutions- und Oppositionskräfte (NK). Diese wird von gemäßigten Kräften getragen und wurde am 12. Dezember 2012 in Marrakesch von 130 Staaten als legitime Vertretung des syrischen Volkes bestätigt. Der NK politisch unterstellt ist seit Ende 2012 das „Supreme Military Command“ unter Brigadegeneral Salim Idriss. Dieses Gremium hat zum Ziel, die gemäßigten Kräfte des bewaffneten Widerstandes, einschließlich der FSA, zu ordnen und zu führen.

Die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durch alle Konfliktparteien in Syrien gehört zu den Kernforderungen der Bundesregierung. Die FSA hat am 8. August 2012 einen Verhaltenskodex veröffentlicht, in dem sich die mit der FSA assoziierten Kämpfer zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts verpflichten. Die Bundesregierung begrüßt diesen Schritt und hat in Gesprächen mit der syrischen Opposition die Einhaltung dieser Selbstverpflichtung angemahnt. Zudem ist u. a. eine Verhaltensschrift der FSA von Ende 2012 zum Thema der Rechte der Gefangenen bekannt. Darin werden Verhaltensregeln zur Einhaltung internationaler Standards im Umgang mit Gefangenen aufgezeigt.

Die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte, Leila Zerrougui, berichtete nach ihrer Reise nach Syrien am 18. Januar 2013 darüber, dass das FSA-Kommando in Homs seinen Truppen den Befehl gegeben habe, humanitäres Völkerrecht, internationales Menschenrecht und Kinderrechte, einschließlich eines Verbots der Rekrutierung von Minderjährigen, zu respektieren.

11. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass oppositionelle Gruppen, mit denen die Bundesregierung in Kontakt steht, mit solchen Gruppen kooperieren, die Kindersoldaten einsetzen?

Im Rahmen der außenpolitischen Kontakte steht die Bundesregierung mit zahlreichen oppositionellen Gruppen im Gespräch. Eine Bewertung ihrer Handlungen ist damit nicht automatisch verbunden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass von internationalen öffentlichen Geldgebern gezahlte Unterstützungsgelder auch an solche bewaffneten Gruppen gelangt sind, die Kriegsverbrechen begangen haben?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

13. Welche konkreten Maßnahmen wurden und werden von der Bundesregierung ergriffen, um den Einsatz von Kindersoldaten im syrischen Bürgerkrieg zu verhindern?

Die Bundesregierung hat die Einsetzung einer Unabhängigen Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (VN) unterstützt. Das Mandat der CoI erstreckt sich auch auf die Untersuchung von Gewalt gegen Kinder. Deutschland hat sich als Vorsitz der Arbeitsgruppe des VN-Sicherheitsrats zu Kindern in bewaffneten Konflikten 2001 bis 2012 besonders für den

Schutz dieser Kinder eingesetzt und u. a. im Februar 2012 eine Sondersitzung zur Situation der Kinder in Syrien einberufen.

14. Welche konkreten Maßnahmen wurden und werden von der Bundesregierung ergriffen, um durch die syrische Armee begangene Kriegsverbrechen zu verhindern?

Die Gewalteskalation in Syrien ist auf das gewalttätige Vorgehen des Regimes gegen zunächst friedliche Bürgerdemonstrationen zurückzuführen. Von Anfang an hat sich die Bundesregierung zusammen mit ihren Partnern energisch für eine politische Lösung des Konflikts eingesetzt. Aufrufe an die syrische Regierung, die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung einzustellen, wurden beispielsweise in den zahlreichen Debatten über die Situation in Syrien im VN-Sicherheitsrat formuliert, aber auch in öffentlichen Stellungnahmen und bilateralen Gesprächen.

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des gemeinsamen Sondergesandten des VN-Generalsekretärs und der Arabischen Liga für Syrien, Lakhdar Brahimi, um eine weitere Eskalation und Verrohung des Konflikts zu verhindern. Die Bundesregierung setzt sich außerdem für eine weitere Verlängerung des Mandats der CoI ein, deren Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in Syrien eine essentielle unabhängige Informationsquelle bildet. Zudem ermutigt sie den NK-Vorsitzenden Mouaz al-Khatib, sein Gesprächsangebot an gegenüber der syrischen Regierung aufrechtzuerhalten, um eine politische Lösung herbeizuführen.

15. Welche konkreten Maßnahmen wurden und werden von der Bundesregierung ergriffen, um durch bewaffnete oppositionelle Gruppen begangene Kriegsverbrechen zu verhindern?

In zahlreichen Gesprächen mit der Opposition hat die Bundesregierung mit Nachdruck auf die Einhaltung humanitären Völkerrechts hingewiesen und Verletzungen desselben verurteilt.

16. Hat die Bundesregierung Kenntnis von durch die Europäische Union (EU) ergriffenen Maßnahmen, die dem Einsatz von Kindersoldaten im syrischen Bürgerkrieg entgegenwirken sollen?

Die Bundesregierung stimmt sich auch zu dieser Thematik eng mit den Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union ab. Die EU unterstützt die vom bewaffneten Konflikt in Syrien betroffenen Kinder über das Entwicklungshilfsprogramm des Europäischen Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO). Die EU steht hierzu in engem Kontakt mit dem Büro der VN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte. Syrien wurde auch in der letzten gemeinsamen Erklärung der VN-Sonderbeauftragten und der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik anlässlich des Internationalen Tages gegen den Einsatz von Kindersoldaten am 12. Februar 2013 erwähnt. Die jüngsten EU-Ratsschlussfolgerungen des Rats für Auswärtige Beziehungen zu Syrien riefen erneut zum Schutz von Zivilisten, Frauen und Kindern auf.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnis von durch die EU ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von durch die syrische Armee begangenen Kriegsverbrechen?

Die Europäische Union hat durch wiederholte Stellungnahmen der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik, Lady Catherine Ashton, und

ihrer Sprecher und durch wiederholte EU-Ratsschlussfolgerungen Kriegsverbrechen des Regimes verurteilt und das Regime aufgerufen, Kriegsverbrechen zu unterlassen und zur Einhaltung von internationalem Recht und Menschenrechten appelliert. Die EU hat die CoI unterstützt, ebenso den VN-Aufruf, Kriegsverbrechen an den Internationalen Strafgerichtshof zu verweisen.

18. Hat die Bundesregierung Kenntnis von durch die EU ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung von durch bewaffnete oppositionelle Gruppen in Syrien begangenen Kriegsverbrechen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen. Die Stellungnahmen der Hohen Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und die EU-Ratsschlussfolgerungen bezogen sich auf Kriegsverbrechen, die auf allen Seiten begangen werden.

19. Ist der Bundesregierung das genannte Video des Jungen, der im Auftrag oppositioneller bewaffneter Gruppen einem Gefangenen die Kehle durchschnitt, bekannt (Beschreibung des nicht mehr zugänglichen Videos: www.assafir.com/Article.aspx?ArticleId=1091&EditionId=2331&ChannelId=56009 und www.spiegel.de/politik/ausland/human-rights-watch-macht-syrischer-opposition-schwere-vorwuerfe-a-822653.html)?

Der Fall ist der Bundesregierung durch Beschreibungen u. a. im CoI-Bericht vom 5. Februar 2013 zur Kenntnis gelangt.

20. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zu verhindern, dass sich solche Verbrechen wiederholen?

Auf die Antworten zu den Fragen 13, 14 und 15 wird verwiesen.

21. Ist der Bundesregierung bekannt, welcher Gruppierung dieses Kriegsverbrechen anzulasten ist?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welcher Gruppierung dieser beschriebene Fall anzulasten ist.

